

**AUF DIE RICHTIGE
MISCHUNG
KOMMT'S AN!**

VÖEH zeigt auf:

Bauen ohne Normen?

Fachtagung in Wels

Eine Fachtagung zu aktuellen Themen veranstaltete der VÖEH am 15. Juni 2016 für seine Mitglieder. Knapp 30 interessierte Mitglieder waren nach Wels gekommen, um den Vorträgen der VÖEH-Vorstandsmitglieder Ing. Robert Tucheslau und Ing. Martin Blasch zu folgen. Die Firma Machacek in Wels stellte ihre Seminarräumlichkeiten zur Verfügung und freute sich, den Estrichverband in ihrem Hause begrüßen zu dürfen. Geschäftsführer Siegfried Kalteis berichtete einleitend über die vielfältige Produktpalette von Bau- und Dämmstoffen für Hochbau, Flachdach & Fassade, EPDM, Trockenbau und Metallbau. Bei einer Führung durch das weitläufige Gelände und die riesigen Hallen konnten sich die Gäste ein eindrucksvolles Bild von der Firma Machacek machen.

Aufträge und ihre Tücken

Zum Thema „Aufträge und ihre Tücken“ sprach Robert Tucheslau, der viele praktische Beispiele mitgebracht hatte. Die Vorbemerkungen seien die Grundlage des Auftrags. „Viele Formulierungen in den schriftlichen Aufträgen können für den Estrichleger schwerwiegende Folgen haben“, berichtete Tucheslau und erläuterte einige Probleme.



Spezifische Anwendungen der ÖNORM B 3732

Den zweiten Teil der Fachtagung widmete Martin Blasch den spezifischen Anwendungen der ÖNORM B 3732. Wesentlich ist die derzeitige Überarbeitung dieser Norm, insbesondere die Einarbeitung der ÖNORM B 2242, Teil 1-3 – wasserführende Fußbodenheizungen. Die vereinte ÖNORM B 3732 wird Ende 2016 erscheinen.

VÖEH-Obfrau Christa Pachler bedankte sich abschließend bei den Vortragenden für die interessanten Ausführungen, bei den Teilnehmern für die rege Diskussion und dem Gastgeber für die herzliche Aufnahme.

Bauen ohne Normen und die daraus resultierende Katastrophe

Gebäude und Infrastrukturen erfordern Grundkonzepte und gleichartige Voraussetzungen für die Errichtung und Nutzung.

Die Vision der Architekten und Planer scheint oft grenzenlos zu sein. In vielen planerischen Wettbewerben erkennt man oft Auswüchse und Gestaltung und meint, eine Verwirklichung sei oft nicht möglich. Auf der einen Seite ist die Herausforderung die Standsicherheit der Gebäude, nicht nur auf dem zu errichtenden Boden, sondern auch in der inneren Substanz des Bauwerks selbst. Die statische Berechnung sowie die Wahl der Materialien sind die notwendigsten Komponenten um den gewünschten Erfolg zu realisieren.

Da die Planung oft durch schlanke Gebäudestrukturen an den Rand des Möglichen geht, müssen Grundregeln geschaffen werden, die die Haltbarkeit und vor allem die Sicherheit gewährleisten.

Die Entwicklung von Normen wird durch Experten aus den jeweiligen Branchen mit Mitgliedern der Industrie, des Handels und der Verarbeiter ausgearbeitet. In Gremien aus Arbeitsgruppen werden in oft lang andauernden Beratungen Grundsätze für die Planung, Auswahl der Materialien, Einsätze in der Realität und Prüfungsmethoden erarbeitet. Bei diesem Prozedere werden aktuelle Erfahrungen, Verbesserungen, aber auch zukünftige Unter-

lassungen diskutiert. Es werden durch laufende Novellierungen neue technische Erkenntnisse, neue Produktionsmethoden und moderne Maschineneinsätze berücksichtigt. Diese Ausarbeitung dauert oft bis zu einem Jahr, bis die neue oder novellierte Norm dem Hauptausschuss des Austrian Standards Institute zur Verabschiedung und anschließender Herausgabe vorgelegt werden kann. Auf diesem Weg kann es bis zur Freigabe noch zu geringfügigen Änderungen kommen, die eine Veröffentlichung noch verzögern.

Nationale Normen haben einen hohen Stellenwert und sind einzuhalten

Die nunmehr vorliegende gültige Norm ist kein Gesetz, jedoch ein Regelwerk, das eine einheitliche grundlegende Ausführung eines Objektes oder einer Konstruktion erwarten lässt. Es liegt bei Berücksichtigung einer Norm eine ausreichende Sicherheit für menschliches Leben und eine gewisse Haltbarkeit vor.

Ein Abweichen von einer Norm stellt eine Sonderlösung dar, deren Sicherheit und ausreichende Festigkeit von dem in Umlauf bringenden Unternehmen gewährleistet werden muss. Das sind die sogenannten „Hersteller Richtlinien“.





Auch diese Herstellerrichtlinien haben Komponenten, die sich an gewissen Normen orientieren müssen. Erst durch diese Einhaltung kann eine Gewährleistungsverantwortung gegeben werden.

Durch die junge Erweiterung der Europäischen Union gibt es auf vielen Gebieten noch keine einheitliche Norm. Aus diesem Grund haben nationale Normen noch einen hohen Stellenwert und sind einzuhalten.

Durch die unterschiedlichen Mentalitäten und örtlichen Gegebenheiten sowie die unterschiedlichen jahreszeitlichen Witterungsverhältnisse der europäischen Länder, kann man viele Normen nicht überspannend zur Geltung bringen. Bei einem Vergleich von Baulichkeiten in europäischen Großstädten ist der Unterschied erkennbar. Darum sind Normen, egal ob sie gleichlautend oder teilweise übergreifend sind, unbedingt notwendig.

Bei Eintritt von Schäden durch äußere Einflüsse wie Witterung oder Gewalt durch mechanische Beschädigung, kann durch Sachverständige die Ursachenforschung nur mit Vorgaben betrieben werden. Hier stellt sich heraus, ob geforderte Regeln, z.B. Normen eingehalten wurden.

Bei den Nachforschungen ergeben sich oft überraschende Ergebnisse, die auch bis zur Planung zurückgehen können.

Die Katastrophe bei einem Schadensereignis kann in einem einzelnen Detail einer unberücksichtigten Norm liegen. Da die Ursachenforschung bis ins kleinste Detail erfol-

gen muss, kann auch die Erkenntnis in einer gänzlich nicht eingehaltenen Norm, als nicht erfüllte Mindestanforderung liegen.

Da die Errichtung eines Gebäudes, Straßenbau oder Leitungsbau von verschiedenen branchenunterschiedlichen Unternehmen durchgeführt wird, ist jeder Techniker verpflichtet, bei Erkennen einer Unterlassung einer Norm, seiner Hinweisverpflichtung nachzukommen. Ohne vertragliche Festlegung kann sich eine gewisse Solidarhaftung ergeben, die vielen Unternehmungen nicht bewusst ist.

Daraus kann sich ein geringes Schadensereignis in eine, für ein Unternehmen, das nicht unmittelbar an der Ursache schuld ist, in eine Katastrophe verwandeln. Hauptsächlich, wenn menschliches Leid verwickelt ist.

Insofern ist es grundsätzlich wichtig, seine Normen für sein eigenes Gewerk zu kennen, als auch Kenntnisse von übergreifenden Normen zu besitzen.

Generalunternehmer müssen im Normenwesen sattelfest sein

In den letzten Jahren haben sich aus den geschickten ausländischen gewerblichen Mitarbeitern eigene Unternehmungen entwickelt. Weiters werden durch die Erweiterung der Europäischen Union ausländische Firmen für die Herstellungsarbeiten zugelassen. Sie werden ebenso als Fachfirmen eingesetzt, wenn sie den Nachweis der Kenntnisse in ihrem Heimatland erbringen. Zimmermann ist Zimmermann, Steinmetz ist Steinmetz, Fliesenleger ist Fliesenleger, etc. Es gibt kei-

ne Kontrolle, ob diese ausländischen Firmen, die Kenntnisse der in diesem Land geltenden Normen haben.

Die Behörde ist ausreichend damit beschäftigt, dass die angeblichen ausländischen Facharbeiter richtig angemeldet und richtig entlohnt werden. Durch den hohen österreichischen Standard der normativen Ausführung ergibt sich unter Umständen das Phänomen, dass für die gleiche Arbeit mehr ausländische Mitarbeiter in den ausländischen Firmen eingestellt werden müssen, obwohl es mehr arbeitslose Mitarbeiter bei den bisherigen eingesetzten inländischen Firmen gibt.

Hier sind die Auftraggeber gefordert, diese Standards nicht nur in den Vorbemerkungen zu fordern, sondern schon bei der Beauftragung bzw. vor dem Einsatz dementsprechend zu prüfen.

Diese Verantwortung obliegt den Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers, somit können diese bei Eintritt einer Katastrophe mithafteten.

Normen schaffen gleiche Qualität

Durch den raschen Fortschritt der technischen Errungenschaften und digitalen Unterstützung, sind die Normen laufend auf neuesten Stand zu prüfen bzw. wäre eine Reduzierung von Normen durch Zusammenführung ähnlicher Leistungen wirtschaftlicher. Ohne Reglement, somit ohne Normen, kann keine gleichmäßige Qualität hergestellt werden, es würden Wildwüchse von Baulichkeiten entstehen, deren Sicherheit nicht gewährleistet ist.



Auftragskürzung durch Abbestellung des Auftraggebers

Einzelne Auftraggeber nehmen sich das Recht heraus, nach Auftragserteilung ein Werk grundlos abzubestellen. Die Abbestellung ist dann rechtmäßig, wenn der Auftragnehmer seinen Werklohn erhält, abzüglich der Kosten, die er sich erspart hat.

Auftraggeber versuchen oft, durch Abbestellung nach Auftragserteilung, einzelne Positionen entfallen zu lassen. Nachstehend wird geprüft, ob der Anspruch nach § 1168 Abs. 1 ABGB vertraglich vorweg ausgeschlossen werden kann.

Ein rechtswirksam entstandener Vertrag kann nicht von einem Vertragspartner ohne neue Vereinbarung aufgelöst bzw. verändert werden.

Es hat sich fast eingebürgert, dass nach Ansicht von einzelnen Auftraggebern das Werk teilweise grundlos abbestellt werden kann.

Im Jahr 2008 wurde das Abbestellungsrecht des Auftraggebers bezweifelt. Der § 1168 ABGB enthält kein solches Rücktrittsrecht, somit bedarf eine Abweichung vom Grundsatz der Vertragstreue einer ausreichenden und fundamentalen Begründung.

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer nur daran interessiert, den vereinbarten Werklohn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu erhalten.

Wird die Abnahme durch den Auftraggeber verweigert (Annahmeverzug), kann der Auftragnehmer nicht erfolgreich auf die Übernahme des Werks klagen.

Aber die Interessen des Auftragnehmers sind schon dann gegeben, wenn er den Gewinn wie bei Durchführung des gesamten Auftrages erhält.

Der Auftragnehmer muss sich lediglich das anrechnen lassen, was er sich durch den Entfall der Ausführung erspart hat, gemäß § 1168 ABGB.

Stichwort Preiskalkulation

In Österreich ist man der Ansicht, dass die Auftragskürzung gerechtfertigt ist, weil der Gewinn des Auftragnehmers nicht gemindert wird und somit sein wirtschaftlicher Erfolg dem ursprünglichen Auftrag entspricht.

Dies ist aber nur dann der Fall, wenn man der Berechnung des Entgelts jene Mengen zugrunde legt, die unter dieser Position ohne Abbestellung zur Ausführung gekommen wären.

Der OGH ist der Meinung, dass dem Auftragnehmer der reine Gewinn gebührt, der ihm bei der Ausführung des Vertrages zugekommen wäre. Er muss daher die Einheitspreise mit den ursprünglich angesetzten Mengen berechnen, um daraus die sich aus den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses ergebenden Ansprüche (kalkulierte Gewinne) zu ermitteln.

Dadurch, dass jene Leistungen der Preisberechnung zugrunde zu legen sind, die ohne Abbestellung zur Ausführung gekommen wären, verhindert das Recht eine freie Abbestellung.

Durch die vereinbarte ÖNORM B 2110 ist bei der Abbestellung auch Punkt 7.4.5 zu berücksichtigen. Dieser sieht die Nachteilsabgeltung vor, die dem Auftragnehmer durch Minderung oder Entfall von Teilen einer Leistung entstehen. Diese Abgeltung greift dann ein, wenn dadurch die Auftragssumme um mehr als 5% unterschritten wird. Diese Nachteilsabgeltung kommt nicht zum Tragen,

wenn der Nachteil bereits durch neue Einheitspreise abgedeckt ist (Punkt 7.4.5 Abs. 1 der ÖNORM B 2110).

Bei dieser Regelung wird die Meinung vertreten, dass diese Bestimmung jener des §1168 ABGB entspricht. Die Änderung der Einzelkosten durch Verteilung der Gemeinkosten, wird auf eine vom Leistungsverzeichnis abweichende Menge berücksichtigt.

Die oft in Verbindung gebrachte 20%-Klausel stellt jedoch auf die einzelnen Mengen der Positionen ab, die 5% Schwelle des Nachteilsausgleichs bezieht sich allerdings auf die weitere Auftragssumme.

Auch bei ÖNORMEN-Verträgen ist bei Abbestellung vom Auftraggeber der Werklohn abzüglich der Ersparnisse zu bezahlen. In diesem Punkt besteht kein Unterschied zum ABGB-Vertrag.

Grundlose Abbestellung ist sittenwidrig

Oft versuchen Auftraggeber, den auf den reinen verdienstabgestellten Entgeltanspruch des § 1168 Abs. 1 ABGB vertraglich auszuschließen.

Nach vorherrschenden Entscheidungen ist ein solcher Ausschluss wegen Sittenwidrigkeit (§ 879 Abs. 1 ABGB) nichtig.

Der Auftragnehmer muss sich im Zuge der Klageeinbringung auf die Sittenwidrigkeit berufen, sonst kann der OGH diese nicht aufgreifen. Ansonsten begründet die Sittenwidrigkeit nämlich bloß eine geltend zu machende Nichtigkeit !!!

Die Rechtfertigung der Abweichung liegt darin, dass der Auftragnehmer den gesamten Gewinn aus dem Geschäft genauso erhält, als hätte er seine Leistung erbracht. Das Abbestellungsrecht besteht nur dann, wenn der Auftragnehmer kein über die Auftragssumme hinausgehendes Interesse hat. Durch den geänderten Entgeltanspruch des § 1168 Abs. 1 ABGB, bleibt jedoch das Interesse des Auftragnehmers trotz Abbestellungsrecht gewahrt.

Der Auftragnehmer ist somit der Willkür des Auftraggebers nicht ausgeliefert, der grundlos den Arbeitnehmer um dessen Entgeltanspruch bringen könnte.

Es sind daher Vertragsbestimmungen sittenwidrig, welche den Vertragspartner gänzlich der Fremdbestimmung durch den anderen ausliefert. Genau dies würde bei einer grundlosen Abbestellung zutreffen.

Die Abbestellung ist dann rechtmäßig, wenn der Auftragnehmer seinen Werklohn erhält, abzüglich der Kosten die er sich erspart hat.

Eine perfekte Mischung

Die letztjährige Generalversammlung stand im Zeichen von „25 Jahre VÖEH“. Trotz Feierstimmung, Ehrungen und einem unterhaltsamen Abendprogramm stand die Fachinformation im Mittelpunkt.

Die Jubiläums-Generalversammlung des VÖEH am 22. Oktober 2015 bot ein umfangreiches Programm mit Werksbesichtigung, Bericht über die Verbandsaktivitäten, Neuwahl, Ehrungen und Fachvorträge. Gastgeber war die Firma Lafarge Zementwerke GmbH in Retznei. Mehr als 70 Teilnehmer beteiligten sich schon an der Werksführung und zeigten von Beginn an ihr Interesse. VÖEH-Obfrau Christa Pachler bedankte sich bei den Verbandsmitgliedern für ihr Kommen und bei Erwin Platzer von der Firma Lafarge für die Einladung und die Gastfreundschaft.

„Unser Lohn für unsere Arbeit ist Ihr Kommen“, bedankte sich auch Vorstandsmitglied technischer Referent Robert Tucheslau bei den Anwesenden. Er gab einen Überblick über die Verbandsaktivitäten und präsentierte die Themenschwerpunkte. Hier würde sich der Vorstand noch mehr Input wünschen. „Um unsere Aktivitäten zu unterstützen, brauchen wir Themen“, forderte Robert Tucheslau ein. Themen waren auch die Werbelinie unter dem Motto „Auf die richtige Mischung kommt’s an“ und die neue Homepage, die ein zeitgemäßes Design erhalten hat. Bei der anschließenden Neuwahl wurde der Vorstand einstimmig wiedergewählt.

Was vor 25 Jahren mit sieben engagierten Unternehmern begann, hat sich zu einer dynamischen Plattform für Estrich-Hersteller entwickelt. Vorstandsmitglied Franz Böhs

erinnerte an die Anfänge: „Es fanden viele Vorgespräche statt, bevor es 1990 zur Verbandsgründung kam. Aber es war schließlich ein richtungs- und zukunftsweisender Schritt“. Gäste der Jubiläums-Generalversammlung waren die Gründungsmitglieder Alois Lentner und Gustav Sombori, die mit ihren Geschichten die Zuhörer unterhielten. Mit Ehrenurkunden wurden die beiden Gründungsmitglieder ausgezeichnet.

Der zweite Teil der Jubiläums-Generalversammlung gehörte wieder den Fachvorträgen. DI Dr. Karl Deix referierte zum Thema „Estrichauströcknung“. Mehrere handelsübliche Trocknungsbeschleuniger wurden in einem umfangreichen Prüfprogramm untersucht. DI Dr. Gerold Goger und DI Markus Gmoser sprachen über rechtliche und bauwirtschaftliche Grundlagen und Produktivitätsverluste durch gestörte Bauabläufe. „Alles was an Verzügen auftritt sollte dokumentiert werden“, gaben die Vortragenden den Zuhörern mit auf den Weg..

Nach der geballten Ladung Information und einer regen Diskussion ging es nach Gamlitz ins Hotel Restaurant Weinlandhof. Die gemütliche Atmosphäre regte zu intensiven Gesprächen an, das Unterhaltungsprogramm mit dem „Lustigen Hermann“ führte schließlich zu ausgelassener, heiterer Stimmung und war ein gelungener Abschluss der VÖEH-Generalversammlung zum 25. Bestandsjubiläum.



Die Gründungsmitglieder Alois Lentner und Gustav Sombori wurden für den VÖEH von Robert Tucheslau, Christa Pachler und Franz Böhs geehrt.

Verlegung großformatiger Fliesen aus der Sicht des Estrichherstellers

Seit geraumer Zeit ist der Trend zu großformatigen Fliesen oder Steinplatten nicht zu übersehen. Der Zeitpunkt der Entscheidung für Großformate wird allerdings unterschätzt.

Um Problemstellungen auf der Baustelle aus dem Weg zu gehen, beginnt die Planung der fliesenmäßigen Ausgestaltung schon vor dem Innenausbau. – Vor allem, vor der Herstellung des Estrichs.

Für die Fliesenleger bedeutet dies eine Herausforderung, die allerdings noch nicht von vielen Betrieben in der Planung und logistischen Abfolge ausreichend verankert ist. Schon in vielen vorgegebenen Angeboten, als auch in den eigenen Angeboten werden oft aus Kostengründen notwendige und eigens zu bezahlende Vorleistungen nicht aufgenommen. Im Besonderen sind Positionen zu berücksichtigen, die für eine fachgerechte Großformatverlegung notwendig sind.

Bei der Renovierung von Gebäuden ist es unumgänglich, den Untergrund auf dem bestehenden Estrich neu aufzubauen. Der Boden ist von Kleberesten zu entfernen, die Oberfläche ist meist noch zu schleifen. Der alte Fußbodenaufbau ist zu prüfen.

Bei Neubauten unterscheiden sich die Vorarbeiten für großformatige Fliesen kaum. Trotz der vorgegebenen Maßtoleranzen in der ÖNORM DIN 18202 sind auch die erhöhten Anforderungen der Tabelle 3, Zeile 3 bzw. 4 für diese Verlegung nicht ausreichend. Sie sind vor allem nicht für das Dünnbettverfahren geeignet, da die Toleranz für den Estrich auf 1m 4mm und bei der erhöhten Anforderung auf 1m 3mm beträgt. Fliesen mit 60 cm Länge können sich über diese Toleranz nicht bewegen.

Geringere Fugen erfordern die Verlegung einer Dampfbremsfolie

Produkte für Ausgleichschichten müssen auf die Estrichoberfläche und den notwendigen Dünnbettkleber abgestimmt werden. Die notwendigen Haftzugswerte sind zeitgerecht bekannt zu geben. Die Wahl der Grundierung ist von der vorgegebenen Estrichgüte abhängig. Ausgenommen von der Ebenföächigkeit und die dafür notwendige Belagsstärke, ist

in der Planung aufgrund der Größe der Fliesen die Verringerung des Fugenbildes zu berücksichtigen. Durch die geringeren Fugen wird der Fliesenbelag dampfdichter und erfordert, wie elastische bzw. Holzbeläge, die Verlegung einer Dampfbremsfolie im Unterbau. Bei Versäumnis kann es zu Abhebungen und Lockerung von Fliesenplatten kommen!

Großformatverfliesung schon bei Heizleistungsplanung wesentlich

Große Bedeutung kommt dem Estrich zu, wenn es sich um einen Heizestrich mit Fußbodenheizung handelt. Bereits in der Heizleistungsplanung durch den Heizungstechniker ist die Großformatverfliesung wesentlich. Durch die notwendige Fugenteilung des Estrichs müssen die Heizkreise und Fliesenformate angeglichen werden. Diese Koordination ist durch das verpflichtende Koordinationsgespräch gemäß neuer ÖNORM B3732 (ehem. B 2242-1 Pkt.5.2) vorgegeben. Eine nachträgliche Änderung des Estrichfugenbildes ist ohne Entkopplungsmatte kaum möglich, das wiederum unnötige Kosten verursacht.

Ebenso kann bei richtiger bzw. entsprechender Planung ein calciumsulfat-gebundener Fließestrich gewählt werden. Der Vorteil liegt in der großflächigeren Estrichausführung gegenüber dem Zementestrich. Für die Ebenföächigkeit gelten jedoch die gleichen Toleranzen wie in der ÖNORM DIN 18202 angegeben. Aufgrund der flüssigen Einbringung des Estrichs kann die Ausgleichnivellierung in der Dicke geringer sein oder unter Umständen entfallen. Der Estrichleger kann dies jedoch nicht gewährleisten, da die Estrichherstellung vom gleichmäßigen Wasserdruck abhängig ist und die daraus resultierende Ebenföächigkeit. Wesentlich ist bei der Wahl eines CSFE-Fließestrichs die Terminplanung, da dieser weder



beschleunigt, noch oberflächensperrend ausgeführt werden kann.

SCHADENSBIKD: Aufweichen der Oberfläche durch anstehende Restfeuchte und horizontaler Abriss in einer Tiefe von 3-4mm. Der Fliesenbelag liegt hohl und kann gelöst abgenommen werden.

Um die Herausforderung der großformatigen Fliesen in Abhängigkeit zum Estrich abzurunden, sind die barrierefreien Duschen zu erwähnen. Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass der Duschbereich in Zementestrichausführung herzustellen ist.

Durch die Isolierungsanforderung von W4, wie bei Personalduschen, ist ein CSFE-Estrich unzulässig. Für die Geföälleausführung ist die Planung der Duschplatzgröße wesentlich, um den GeföälleknicK an die Fliesenplattengröße annähernd anzupassen.

Ein selbsttragender Dickbettmörtel anstatt einer Ausgleichnivellierung ist bei höheren Verkehrslasten aus Sicht des Estrichherstellers abzuraten, da ein Dickbettmörtel keine Definition für die notwendige Biegezug- und Druckfestigkeit hat.

Die Wahl von größeren Fliesenplatten erfordert von den Architekten ein umfangreiches Wissen für die Planung der gesamten Fußbodenaufbau-Konstruktion.

Nicht das Design, sondern durch die richtige technische Ausführung bleibt der Boden unter den Füßen standfest.

VÖEH-Industriepartnerverzeichnis



SCHAFFT BESTE VERBINDUNGEN



» Dämmt besser. Denkt weiter.«



www.gollner.at



Lasselsberger GmbH



DIE BASIS FÜR PROFIS



www.lorencic.com



PARTNER DES FUSSBODENPROFIS



Wopfinger Baustoffindustrie GmbH

VÖEH-Vorstand

Die Themenschwerpunkte der Verbandsarbeit haben das Ziel, den Servicecharakter des Verbandes zu stärken und so den Nutzen für die Verbandsmitglieder zu verbessern.



Der **VÖEH-Vorstand** (von links): Obmann-Stv. Ing. Martin Blasch, Schriftführer KR Ing. Franz Böhs, Kassier Bmstr. Karl Schmid, Referent für Qualität und Ausführung Walter Riegler, Obfrau Christa Pachler, Rechnungsprüfer Franz Perner, Techn. Referent Ing. Robert Tucheslau, Schriftführer-Stv. Niko Bosnjak, Kassier-Stv. Ing. Reinhold Trittnner, Kfm. Referent Ing. Markus Stütz, Techn. Referent Ing. Markus Brandstätter

Obfrau
Christa Pachler
Pachler GmbH Estrich- und
Entfeuchtungsdienst
3033 Altengbach

Obmann-Stellvertreter
Ing. Martin Blasch
Durament Estrich Bau
1230 Wien

Technischer Referent
Ing. Robert Tucheslau
Estriche Pfeiffer GmbH
3423 St. Andrä-Wördern

Technischer Referent
Ing. Markus Brandstätter
PCT Austria GmbH
5301 Eugendorf

Kaufmännischer Referent
Ing. Markus Stütz
Wiedner Gesellschaft m.b.H.
2640 Gloggnitz

Referent für Qualität und Ausführung
Walter Riegler
Bauschutz GmbH & CoKG
4600 Wels

Kassier
Bmstr. Karl Schmid
Schmid Estriche GesmbH
2514 Traiskirchen

Kassier-Stellvertreter
Ing. Reinhold Trittnner
Wopfinger Baustoffindustrie
2754 Waldegg

Schriftführer
KR Ing. Franz Böhs
ISOBASALT GmbH
1190 Wien

Schriftführer-Stellvertreter
Niko Bosnjak
Werner Nußmüller GmbH
8605 Kapfenberg

Rechnungsprüfer
Franz Perner
URSA Dämmsysteme Austria
1230 Wien

VÖEH - Estrichherstellerverzeichnis

Wien



Durament Estrich Bau
Hödlgasse 17, 1230 Wien
Tel: 01/8651568 Fax: 01/8651919
Mail: office@durament.at
Homepage: www.durament.at

Niederösterreich



E-NORM Estrich- und Bodenverlegung GesmbH
Mitterweg 10, 3203 Rabenstein
Tel: 02723/2796 Fax: 02723/2797
Mail: office@e-norm-estrichtechnik.at
Homepage: www.e-norm-estrichtechnik.at

FUBOTECH



Fubotech-Fußbodentechnik e.U.
Eduard Klinger Straße 19,
3423 St. Andrä-Wördern
Tel: 02242/33188 Fax: 02242/33188-25
Mail: office@fubotech.at
Homepage: www.fubotech.at



Spezial-Estriche Gräser GmbH & Co KG
Gewerbepark 5, 3542 Gföhl
Tel: 02716/8565 Fax: 02716/8565-4
Mail: estriche@graeser.at
Homepage: www.graeser.at



Hollaus Meister Estrich
Mitschastraße 42, 2130 Mistelbach
Tel: 02572/32290 Fax: 02572/32290-20
Mail: office@hollausmeisterestrich.at
Homepage: www.hollausmeisterestrich.at



Kodym GmbH
Estriche u. Industriefußböden
Austraße 94, 2641 Gloggnitz
Tel: 02663/20077 Fax: 02663/20077-11
Mail: office@kodym.at
Homepage: www.kodym.at



Estriche und Entfeuchtungsdienst
Pachler GmbH
Außerfurth 40, 3033 Altengbach
Tel: 02774/2313 Fax: 02774/2890
Mail: office@pachler-estrichte.at
Homepage: www.pachler-estrichte.at



Estriche Pfeiffer GmbH
Eduard Klinger Straße 15,
3423 St. Andrä-Wördern
Tel: 02236/311186 Fax: 02236/311186-8
Mail: office@estrichte-pfeiffer.at
Homepage: www.estrichte-pfeiffer.at



Schmid Estriche GesmbH
Alois Lutter Straße 8, 2514 Traiskirchen
Tel: 02252/508460 Fax: 02252/5086-35
Mail: office@estrich-schmid.at
Homepage: www.estrich-schmid.at



Hubert Spanny Ges.m.b.H. & Co.KG.
Bahnhofstraße 203,
3511 Furth bei Göttweig
Tel: 02732/72062-0
Fax: 02732/72062-20
E-Mail: meisterbetrieb@spanny.at
Homepage: www.spanny.at



Wiedner Gesellschaft m.b.H.
Franz Dittelbachstraße 12, 2640 Gloggnitz
Tel: 02662/44000 Fax: 02662/44000-29
Mail: office@wiedner.at
Homepage: www.wiedner.at

Oberösterreich



Belagstechnik GmbH
Seitenstettner Straße 28, 4400 Steyr
Tel: 07252/76458 Fax: 07252/80734
Mail: office@belagstechnik.at
Homepage: www.belagstechnik.at



KIWEST Estrich - Isolierung
KIWEST Estrich + Handels-GmbH
Franz-Zola-Straße 1, 4600 Wels
Tel: 07242/42839 Fax: 07242/42839-25
Mail: office@kiwest.at
Homepage: www.kiwest.at



Bauschutz GmbH & CoKG
Dieselstraße 9, 4600 Wels
Tel: 07242/41636-0 Fax: 07242/41636-10
Mail: wels@bauschutz.at
Homepage: www.bauschutz.at

Steiermark



Estrich- und Industrieboden-
verlegung Alter GesmbH
Erlenweg 12, 8200 Eggersdorf bei Graz
Tel: 03117/2289 Fax: 03117/2289-4
Mail: office@estrichte-alter.at
Homepage: www.estrichte-alter.at



Tina Bonstingl GmbH
Wieskapellenweg 8, 8280 Fürstenfeld
Tel: 03382/53647 Fax: 03382/53664
Mail: office@bonstingl.at
Homepage: www.bonstingl.at



Anton Grundner Estrich GmbH
Schulstraße 16, 8423 St.Veit/Vogau
Tel: 03453/4966-0 Fax: 03453/4966-30
Mail: info@grundner-putze.at
Homepage: www.grundner-putze.at



Maier Estriche GmbH
Nestelbach 149, 8262 Ilz
Tel: 03385/24554 Fax: 03385/24556
Mail: estrich-maier@aon.at
Homepage: www.estrich-maier.at



Werner Nußmüller GmbH
Mariazellerstraße 65, 8605 Kapfenberg
Tel: 03862/26403 Fax: 03862/26501
Mail: office@nussmuellergmbh.at
Homepage: www.nussmuellergmbh.at

Kärnten



BOTEC GmbH
Estrich - Bodentechnik
BOTEC GmbH
Emil von Behringstraße 23, 9500 Villach
Tel: 04242/44355 Fax: 04242/44355-55
Mail: office@botec-boden.at
Homepage: www.botec-boden.at



Estriche Gruber GmbH
Gewerbeweg 6, 9241 Wernberg
Tel: 04252/24357 Fax: 04252/24357-20
Mail: office@estrichte-gruber.at
Homepage: www.estrichte-gruber.at



Fußboden-Alternativ-Systeme GmbH
Wirtschaftspark 3, 9130 Poggendorf
Tel: 04224/81961 Fax: 04224/81961-20
Mail: office@bodensystem.at
Homepage: www.bodensystem.at



Putz - Estrich Bau GmbH
Hunnenbrunn-Gewerbezone 1,
9300 St. Veit an der Glan
Tel: 04212/7288-0 Fax: 04212/72880-20
Mail: office@putz-estrich.at
Homepage: www.putz-estrich.at



ZENIT-Estrichbau GmbH
Leopold Figl Straße 11, 9065 Ebenthal
Tel: 0463/437780 Fax: 0463/437780-20
Mail: zenit-estrichbau@speed.at
Homepage: www.zenit-estrichbau.at

Salzburg



Bruno Berger Ges.m.b.H.
Gerlosstraße 7, 5730 Mittersill
Tel: 06562/4747 Fax: 06562/4746
Mail: office@brunoberger.at
Homepage: www.brunoberger.at



esbo Estrich- und Bodenverlegungs-ges.m.b.H.
Pfongauer Straße 70, 5202 Neumarkt,
Tel: 06216/4439 Fax: 06216/7816
Mail: office@esbo.at
Homepage: www.esbo.at



ESIN Gesellschaft m.b.H.
Neue-Heimat-Straße 1a, 5082 Grödig
Tel: 06246/73846
Fax: 06246/73846-8
E-Mail: office@esin.at
Homepage: www.esin.at



WM-Estriche GmbH
Sommerweg 6, 5302 Henndorf a. W.
Tel: 06214/20222 Fax: 06214/20222-22
Mail: office@wm-estrichte.at
Homepage: www.wm-estrichte.at

Tirol



Auer Estrichverlegung GmbH
Gewerbegebiet 1, 6364 Brixen im Thale
Tel: 0664/4159617 Fax: 05334/30097
Mail: office@estrich-auer.at
Homepage: www.estrich-auer.at



Egger GmbH
Seislboden 3, 6365 Kirchberg in Tirol
Tel: 05357/2423 Fax: 05357/2423-4
Mail: info@egger-estrich.at
Homepage: www.egger-estrich.at



Fankhauser Estriche GmbH
Amerling 120, 6233 Kramsach
Tel: 05337/66100 Fax: 05337/66100-399
Mail: office@fankhauser-estrichte.at
Homepage: www.fankhauser-estrichte.at

Vorarlberg



Burtscher Böden GmbH
Landstraße 25, 6714 Nüziders
Tel: 05552/63075 Fax: 05552/67069-20
Mail: info@burtscherboeden.at
Homepage: www.burtscherboeden.at



Küng Bau GmbH
Walgaustraße 1, 6712 Thüringen
Tel: 05550/3514-0, Fax: 05550/3514-11
Mail: office@kuengbau.at
Homepage: www.kuengbau.at